

**Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Physikalische Technik (Engineering Physics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 11.08.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Engineering Physics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Engineering Physics“ werden die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangestellt.
2. In § 12 werden der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Endnoten der Module des ersten und zweiten Studiensemesters gehen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ²Sie werden, wie die Modulendnoten der an anderen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule, im Bachelorprüfungszeugnis lediglich nachrichtlich ausgewiesen.“,

und in Abs. 3 nach dem Wort „Module“ die Worte „ab dem dritten Studiensemester“ eingefügt.
3. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote ³ um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „³Wird die Prüfung im Modul *Mechanik/Schwingungen* nicht bestanden, kann eine Studierende/ein Studierender am *Grundpraktikum Physik/Elektrotechnik/Chemie* teilnehmen, wenn sie/er vor Beginn dieser Lehrveranstaltung im Rahmen einer 30-minütigen benoteten Klausur für die Teilnahme am Grundpraktikum mindestens ausreichende Kenntnisse nachweist. ⁴Letzteres ist durch die jeweilige Dozentin/den jeweiligen Dozenten festzustellen.“.

§ 2

- (1) Diese Änderungsatzung tritt am 1. Oktober 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 2 nur für Studierende gilt, die das Studium im Bachelorstudiengang Physikalische Technik (englische Bezeichnung: Engineering Physics) nach dem Sommersemester 2017 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses weiterhin § 12 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Engineering Physics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 30.06.2015.